



**Sonderbedingungen und wichtige Informationen
zu Bankgeschäften im Fernabsatz**
einschließlich Widerrufsbelehrung
für den CFD-Handel.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN	Seite
I.	Allgemeine Informationen	3
II.	Allgemeine Informationen zum Vertrag	3
III.	Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung	3-4
IV.	Preise und Kosten sowie weitere Aspekte	4-5
V.	Widerrufsbelehrung	5
B.	SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL	Seite
I.	Ausführungsgrundsätze	
1.	Contract for Difference (CFD)	6
2.	Handelsplattform	6
3.	Kommissionshandel	6
4.	Kunden	6
5.	Kapital	7
6.	Tagesendbuchung	7
7.	Sicherheiten	7
8.	Margin Call	7
9.	Höhe der Margin-Anforderung	7-8
10.	Erhöhung der Margin-Parameter	8
11.	Overnight-Margin	8
12.	Zwangsglattstellung	8
13.	Basiswerte	9
14.	Handels- und Geschäftszeiten	9
15.	Kursstellung	9
16.	Aufträge in der Handelsplattform	10
17.	Positionseröffnung, -schließung und -bewertung	10-11
18.	Zwangsschließung	12
19.	Störung des Betriebs	12
20.	Anwendbares Recht	12
	Anhang 1 – Mistrade-Regeln	13
	Anhang 2 – Ordertypen	14
	Anhang 3 – Kontraktsspezifikationen	15-16
II.	Consorsbank – spezifische Regelungen	
1.	Zugang zur Handelsplattform	17
2.	Telefonische Auftragserteilung	17
3.	E-Mail-Benachrichtigungen	17
4.	Abrechnung von CFD-Kontrakten	17
5.	CFD-Tagesbericht	17
6.	Kündigungsrecht des Intermediärs	17
7.	Abtretung, Verpfändung	17

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN FÜR DEN CFD-HANDEL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Gleichzeitig stellen wir Ihnen die Informationen gemäß Wertpapierhandelsgesetz zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Stand: 09/2019.

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

a) Niederlassung Deutschland:

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Standort Nürnberg:
Bahnhofstr. 55
90402 Nürnberg

b) Hauptniederlassung Frankreich:

BNP Paribas S.A.
16, boulevard des Italiens
75009 Paris
Frankreich

c) Kontaktadressen und Angaben zur Kommunikation:

Consorsbank	Consorsbank	Consorsbank
Bahnhofstr. 55	Postfach 1743	90318 Nürnberg
90402 Nürnberg	90006 Nürnberg	

Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: info@consorsbank.de
Internet: www.consorsbank.de

Consorsbank ist eine eingetragene Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Aktiengesellschaft nach französischem Recht).

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen (z.B. Überweisungen) per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie bspw. das Online-Banking oder das Service-Portal zu nutzen.

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.:
Präsident du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé
Niederlassungsleitung Deutschland:
Lutz Diederichs, Charles-Emmanuel Boulon, Dr. Sven Deglow, Dr. Carsten Esbach, Gerd Hornbergs

3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden ein Vermittler tätig wird (z.B. im Bereich DAB BNP Paribas), findet der Kunde dessen Namen und Anschrift auf dem Konto-/Depoteröffnungsantrag bzw. auf der auf den Vermittler lautenden Vollmacht.

4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art sowie von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt a.M.
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt a.M.
(Internet: www.bafin.de)

Banque de France
31, rue Croix des petits champs, 75049 Paris CEDEX 01,
Frankreich
(Internet: www.banque-france.fr)

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich
(Internet: www.amf-france.org)

6. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

7. Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HRB Nürnberg 31129

8. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE191528929

9. Handels- und Ausführungsplatz

Der von der Bank angebotene Handel in CFDs findet ausschließlich mit der Commerzbank statt.

10. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über den Handel in CFDs stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit den »Basis- und Risikoinformationen« zur Verfügung.

11. Sonstige Informationen

BLZ: 760 300 80
BIC (Swift-Code): CSDBDE71

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

1. Informationen zur Vertragssprache und Währung

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Die Konten werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist (z.B. bei einem Fremdwährungskonto).

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Finanzkommissionsgeschäfte und damit zusammenhängende Finanzdienstleistungen, insbesondere die Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen durch. Zur Abwicklung und Verrechnung von Ein- und Auszahlungen aus diesen Geschäften richtet die Bank dem Kunden ein Kontokorrentkonto (Verrechnungskonto) sowie ein CFD-Konto ein. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des CFD-Kontovertrages ab, indem er die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare für den Antrag auf Eröffnung eines CFD-Kontos an die Bank übermittelt und diese der Bank zugehen oder diesen Antrag über die Internetanwendung der Bank stellt. Der CFD-Kontovertrag kommt erst zustande, wenn die Bank – vorbehaltlich einer durchzuführenden Identitätsfeststellung – dem Kunden die Annahme des Vertrages durch Zusendung des »Welcome-Package« erklärt und dieses dem Kunden zugeht.

III. WESENTLICHE MERKMALE DER FINANZDIENSTLEISTUNG

1. Mit dem CFD-Konto verbundene Dienstleistungen

Der Kunde benötigt neben dem CFD-Konto ein weiteres Konto bei der Bank zur Abwicklung von Zahlungsverkehrs-

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN FÜR DEN CFD-HANDEL

aufträgen zu Drittkonten. Dieses Auszahlungskonto für das CFD-Konto wird unter derselben Kundennummer geführt. Führt der Kunde noch kein geeignetes Konto bei der Bank, so wird mit dem CFD-Konto ein Verrechnungskonto mit Depot eröffnet.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos

Der Kunde kann das Verrechnungskonto zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Zahlungen sind jederzeit durch interne Überweisung oder Überweisungen von Drittkonten möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Auszahlungskonto des Kunden bei der Drittbank, Barabhebungen vom Verrechnungskonto sind nicht möglich. Das Verrechnungskonto kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Wertpapierdepots, Wertpapiersparpläne oder Laufzeit-/Festgeldkonten des Kunden dienen.

3. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung, Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen

Der Kunde kann Aufträge zur Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen im Wege des Kommissionsgeschäftes grundsätzlich nur über die elektronische Handelsplattform der Bank erteilen. CFD-Geschäfte können über die in der Handelsplattform gesondert ausgewiesenen Basiswerte, insbesondere aus den Bereichen Aktien, Index-Futures, Währungen, Indizes, Rohstoffe und Edelmetalle, geschlossen werden. Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden mit der Commerzbank AG als Market Maker ein CFD-Geschäft abzuschließen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

4. Hinweis auf spezielle Risiken und Kursschwankungen von CFD-Positionen

CFD-Geschäfte sind wegen ihres hochspekulativen Charakters, ihrer spezifischen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Totalverlustrisiko, Privatinsolvenzrisiko
- Marktpreisänderungsrisiko, Kursstellungsrisiko
- Ausführungsrisiko, Risiken beim Einsatz von elektronischen Systemen
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Market Makers
- Interessenkonfliktisiko der Bank

5. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung des Vertrages

5.1 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem CFD-Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des CFD-Kontos. Die Dienstleistungen im Rahmen der Kontoführung werden im Einzelnen in den Sonderbedingungen für CFD-Geschäfte beschrieben.

5.2 Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen

Kommissionsgeschäfte über CFD-Positionen erfüllt die Bank unverzüglich, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die für den Kunden eröffneten und geschlossenen CFD-Positionen und die aus diesem Anlass entstehenden Kosten und Handelsergebnisse werden im CFD-Tagesbericht ausgewiesen. Der Herausgabepflicht aus dem Kommissionsvertrag kommt die Bank durch Abschluss eines spiegelbildlichen CFD-Geschäftes mit dem Kunden nach. Die gehandelten CFD-Positionen werden in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesen. Die durch das Schließen von CFD-Positionen entstandenen Gewinne oder Verluste (Handelsdifferenzen) werden nach steuerlicher Bewertung dem CFD-Konto gutgeschrieben bzw. belastet.

5.3 Handelsbezogene Mitteilungen

Die Bank wird dem Kunden Mitteilungen, die seine offenen CFD-Positionen oder die auf dem CFD-Konto des Kunden zu hinterlegende Margin betreffen, und Mitteilungen zu etwaigen

Nachschusspflichten über die elektronische Handelsplattform und ggf. per E-Mail an eine gesondert mitzuteilende E-Mail-Adresse zukommen lassen.

5.4 Verzinsung von Guthaben

Guthaben auf dem CFD-Konto werden nicht verzinst.

5.5 Zahlungen von Überziehungszinsen durch den Kunden

Ggf. anfallende Überziehungszinsen werden dem Verrechnungskonto zum Ablauf des Quartals belastet.

5.6 Zahlungen von Overnight-Kosten durch den Kunden

Soweit durch das Halten von CFD-Positionen über das Ende eines Handelstages hinaus Kosten anfallen, werden diese im Zusammenhang mit dem CFD-Tagesreport ausgewiesen und abgerechnet.

5.7 Einzahlungen/Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem CFD-Konto gut.

5.8 Auszahlung

Auszahlungen vom CFD-Konto sind nur über die elektronische Handelsplattform und nur auf das Verrechnungskonto bei der Bank möglich, von der ein erneuter Überweisungsauftrag auf ein Drittkonto beauftragt werden kann.

6. Zugangswege elektronisches OnlineArchiv

Der Kunde kann mit Kontoeröffnung die Dienstleistungen der Bank über verschiedene Zugangswege, insbesondere über die elektronische Handelsplattform oder das Telefon, in Anspruch nehmen. Damit er diese Zugangswege in Anspruch nehmen kann, bedarf es keiner gesonderten Vereinbarung. Für die Nutzung der elektronischen Handelsplattform sind die »Bedingungen für den elektronischen Handel und per Telefon« maßgeblich. Bankmitteilungen werden dem Kunden über das OnlineArchiv zum Abruf bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart.

7. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Daneben gelten die produktbezogenen Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Produktbezogene Geschäftsbedingungen
»Verrechnungskonto«
- Bedingungen für das Online-Banking

IV. PREISE UND KOSTEN SOWIE WEITERE WICHTIGE ASPEKTE

1. Preise

Die Kontoführung ist kostenfrei.

Die aktuellen Kosten für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des CFD-Kontovertrages erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter www.consorsbank.de/cfd einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Die Bank erhält im Zusammenhang mit der Öffnung und Schließung von CFD-Positionen durch den Kunden vom Market Maker finanzielle Zuwendungen. Einzelheiten hierzu kann der Kunde in den »Kundeninformationen zum CFD-Geschäft« einsehen.

2. Steuerpflicht

Einkünfte aus CFD-Geschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN VORGABEN FÜR DEN CFD-HANDEL

Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen persönlichen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

3. Kein Widerrufsrecht

Der Kurs einer CFD-Position unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Angebot zur Ausführung einer CFD-Position des Kunden nicht widerrufen werden. Bei dem CFD-Konto ohne Risikobegrenzung kann es für den Kunden bei negativer Kursentwicklung zu ganz erheblichen Nachschusspflichten kommen, die auch sein bei der Bank verwahrtes Vermögen übersteigen können und bis zur Privatinsolvenz des Kunden führen können. Beim CFD-Konto mit Risikobegrenzung garantiert die Commerzbank, dass es zu keiner Nachschusspflicht für den Kunden kommt und der maximale Verlust auf das auf dem CFD-Konto durch den Kunden bereitgestellte Kapital begrenzt ist.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält die Broschüre »Basis- und Risikoinformationen für den CFD-Handel«.

4. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

HINWEIS: Die Bank weist Sie darauf hin, dass der Kunde im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

5. Laufzeit des Vertrages

Für den CFD-Kontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des CFD-Kontovertrages muss der Kunde die offenen CFD-Positionen bis zum Ende der Kündigungsfrist schließen.

6. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den CFD-Kontovertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken) für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln sowie die Kündigungsrechte gemäß Nr. 6 auf Seite 17 der Sonderbedingungen für den CFD-Handel. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages gilt deutsches Recht.

7. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

9. Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«). Der Umfang der durch den

Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist auf unserer Webseite unter www.consorsbank.de/Service-Beratung beschrieben.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

V. WIDERRUFSBELEHRUNG

Der Kunde kann seine auf Abschluss des CFD-Kontovertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Consorsbank
Bahnhofstraße 55, 90402 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: kundenbetreuung@consorsbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitergehende Hinweise:

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Person/en einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

Diese Sonderbedingungen gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (Contracts for Difference, »CFDs«) über die Consorsbank (Intermediär) mit der Commerzbank AG (Market Maker) für Rechnung des Kunden im Zusammenhang mit der von der Commerzbank AG angebotenen Handelsplattform.

Diese Sonderbedingungen sind wie folgt strukturiert:

I. Ausführungsgrundsätze

Anhang 1 – Mistrade-Regeln

Anhang 2 – Ordertypen

Anhang 3 – Kontraktspezifikationen

II. Consorsbank – spezifische Regelungen

I. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Die folgenden Ausführungsgrundsätze gelten zwischen dem Market Maker und dem Intermediär und werden hier spiegelbildlich zwischen dem Intermediär und dem Kunden vereinbart.

1. Contract for Difference (CFD)

1.1 Ein CFD (im Nachfolgenden auch »Kontrakt« genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontrakt-kurses des zugrunde liegenden Basiswertes.

1.2 Die effektive Lieferung des Basiswertes ist dabei ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswertes verbundener Rechte.

1.3 Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Market Maker eröffnet (CFD-Position) und durch die Ausführung eines entgegengerichteten Auftrages ganz oder teilweise geschlossen (CFD-Handel). Mehrere CFD-Positionen unter einem Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition (vergl. Positionseröffnung).

1.4 Im Falle einer Kaufposition (CFD-Longposition) wird eine positive Wertveränderung des Kontrakt-kurses des Basiswertes als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.

Im Falle einer Verkaufposition (CFD-Shortposition) wird eine positive Wertveränderung des Kontrakt-kurses des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.

Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust, »GuV«) ermittelt. Die Wertveränderung wird in bar ausgeglichen.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position auf den gleichen CFD-Kontrakt (»Force Open«) ist grundsätzlich unter bestimmten Bedingungen möglich.

1.5 Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs (Handelsvolumen). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes ab. Basiswerte können u.a. Aktien, Aktienindizes, Währungen oder Rohstoffe sein.

1.6 Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.

1.7 Die Eröffnung einer CFD-Longposition ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Shortposition mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

2. Handelsplattform

2.1 Die Commerzbank AG betreibt für und im Auftrag des Intermediärs eine elektronische Handelsplattform (Handelsplattform). Der Intermediär beauftragt den Market Maker, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zum ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform notwendigen Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem Kunden zu kommunizieren. Der Market Maker kann auch das Ermessen des Intermediärs ausüben. Soweit nicht anders bestimmt, übt der Market Maker ggf. sein Ermessen in Übereinstimmung mit § 315 BGB aus. Gegenüber dem Kunden ist alleine der Intermediär für alle Ansprüche haftbar, die sich aus dem Betrieb der Handelsplattform ergeben.

2.2 Der CFD-Handel wird grundsätzlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen, die Kunden betreffen, werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zwei Wochen nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3. Kommissionshandel

3.1 Der Market Maker stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen (Kontrakt-kurse). Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Makers zum Abschluss von Kontrakten. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform gilt als Aufforderung des Market Makers an den Intermediär zur Abgabe von Angeboten (Anträge im Sinne des § 145 BGB) zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

3.2 Der Intermediär schließt Kontrakte für Rechnung des Kunden zu den vom Market Maker in die elektronische Handelsplattform (Handelsplattform) eingestellten Konditionen ab (Ausführungsgeschäfte). Der Intermediär stellt den Kunden wirtschaftlich so, als ob der Kunde selbst Partei des Kontrakts mit dem Market Maker wäre. Zu diesem Zweck schließt der Intermediär mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD ab (Erfüllungsgeschäft).

Zwischen Market Maker und Kunden entsteht keine Vertragsbeziehung. Ansprüche aus dem CFD-Handel richtet der Kunde daher grundsätzlich zunächst an den Intermediär.

4. Kunden

4.1 Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften in einer für Privatkunden üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

4.2 Unzulässig sind insbesondere Kunden, die

- CFD-Geschäfte tätigen und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzen, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen),
- durch Nutzung von nicht vom Market Maker autorisierter Software Aufträge an die Handelsplattform erteilen,
- über ein zeitnahes Agieren am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen suchen (Marktmanipulation).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

5. Kapital

5.1 Gesamtkapital

Die beim Intermediär hinterlegte Sicherheit, der Saldo aus offenen und geschlossenen CFD-Positionen sowie die sonstigen dem Intermediär bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) werden untertäglich fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen (Gesamtkapital). Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und Overnight-Finanzierungskosten hingegen werden nicht untertäglich ausgewiesen, sondern fließen mit der Tagesendbuchung in das Gesamtkapital ein.

5.2 Mindestkapital

Das Gesamtkapital muss jederzeit die Margin-Anforderung und die gegebenenfalls im Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel bestimmten Mindestsicherheiten übersteigen (Maximum aus den Gesamt-Margin-Anforderungen und Mindestsicherheiten, »Mindestkapital«).

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (Overnight-Risiko).

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- offene CFD-Positionen
- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Margin-Parameter.

5.3 Freies Kapital

Das »Freie Kapital« ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Margin-Anforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung.

5.4 Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist (Verfügbares Kapital).

6. Tagesendbuchung

6.1 Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der beim Intermediär hinterlegten Sicherheit verrechnet (Tagesendbuchung). Mit der Tagesendbuchung erfolgt die Verrechnung

- a) des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen (Saldo geschlossener CFD-Positionen)
- b) des Saldos der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen (Saldo offener CFD-Positionen)
- c) von Overnight-Finanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet sind.

6.2 Über den gutgeschriebenen Betrag aus geschlossenen CFD-Positionen kann der Kunde nach Maßgabe der Ziffer 5.4 (Verfügbares Kapital) verfügen. Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 5).

Die Abrechnung erfolgt auf der Handelsplattform und ist vom Kunden laufend mindestens aber handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen dem Intermediär gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Anfallende Steuern können vom Intermediär einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

7. Sicherheiten

7.1 Der Kunde stellt dem Intermediär Sicherheiten für den CFD-Handel (Sicherheit). Die gestellte Sicherheit kann erst dann als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden, wenn sie in der Handelsplattform ausgewiesen ist.

Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Intermediär aus offenen CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche des Intermediärs und des Kunden aus dem CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

7.2 Während der Handelszeiten wird für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden beim Intermediär erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheit (Margin-Anforderung) berechnet.

Ein Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen den Intermediär. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

8. Margin Call

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung in die Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen (Margin Call).

Ein Margin Call 1 wird ausgelöst, wenn die Margin-Anforderung 80% des Gesamtkapitals beträgt. Wird die Margin-Anforderung nur noch durch 90% des Gesamtkapitals gedeckt, wird ein Margin Call 2 ausgelöst.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Calls besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen die rechtzeitige Auslösung des Margin Calls nicht gewährleistet werden kann.

9. Höhe der Margin-Anforderung

Die Höhe der Margin-Anforderung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position in Abrechnungswährung und dem Margin-Parameter. Der Margin-Parameter ist ein Prozentsatz, der der Instrumentenübersicht entnommen werden kann (Margin-Parameter).

Der Kontraktkurs für die fortlaufende Berechnung der Margin-Anforderung von CFD-Longpositionen ist der Verkaufskurs (Bid) und für CFD-Shortpositionen der Kaufkurs (Ask). Der Fremdwährungskurs bei CFD-Longpositionen ist der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung und bei CFD-Shortpositionen der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

Abweichend hierzu findet bei Positionseröffnung die Berechnung der Margin-Anforderung von CFD-Longpositionen auf Basis des Kaufkurses (Ask) und für CFD-Shortpositionen auf Basis des Verkaufskurses (Bid) statt. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Longpositionen ist der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung und bei CFD-Shortpositionen der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung.

10. Erhöhung der Margin-Parameter

Der Margin-Parameter kann erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits erfolgt sind:

- a) Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc-pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- b) Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten)
- c) Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen)

Der Margin-Parameter kann ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

Die Erhöhung wird durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Margin-Parameter in die Instrumentenübersicht eingestellt. Auf im Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung offene CFD-Positionen findet der erhöhte Margin-Parameter in den Fällen von vorstehend (Ziffer 10, erster Absatz) sofort Anwendung, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. In den Fällen von vorstehend (Ziffer 10, zweiter Absatz) findet der erhöhte Margin-Parameter drei Geschäftstage nach Bekanntgabe Anwendung.

11. Overnight-Margin

Zur Begrenzung von Risiken oder im Interesse des Intermediärs oder Market Makers kann eine erhöhte Overnight-Margin festgesetzt werden. Insbesondere wenn eine starke Bewegung des Basiswertes über Nacht zu erwarten ist (z.B. aufgrund von angekündigten Nachrichten), dient die Overnight-Margin der Begrenzung von Risiken. Eine Overnight-Margin kann aber auch dann erhoben werden, wenn der Kunde systematisch Overnight-Positionen in einer Weise hält, die sein Marktrisiko begrenzen.

Die Overnight-Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein erhöhter Overnight-Margin-Parameter Anwendung. Der Overnight-Margin-Parameter beträgt maximal den dreifachen Wert des Margin-Parameters. Der Kunde hat die erforderliche zusätzliche Sicherheit entweder vorzuhalten oder kurzfristig zu leisten.

Die Overnight-Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFD wirksam. Die Festsetzung eines Overnight-Margin-Parameters wird wenigstens 30 Minuten vor Inkrafttreten in der Handelsplattform angezeigt.

Zur Geschäftseröffnung des folgenden Geschäftstages endet die Anwendung der Overnight-Margin und die Margin-Berechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

12. Zwangsglattstellung

12.1 Offene CFD-Positionen werden ohne Zustimmung des Kunden oder des Intermediärs ganz oder teilweise geschlossen (Zwangsglattstellung), wenn

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen ist oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90% des Gesamtkapitals auslastet.

12.2 Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

12.3 Dabei werden zunächst gegenläufige CFD-Positionen und danach die verbleibenden offenen CFD-Positionen in absteigender Reihenfolge nach der Höhe ihrer Margin-Anforderung jeweils vollständig zwangsglattgestellt; wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet und bei denen ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist, bis das Gesamtkapital das Mindestkapital wieder übersteigt. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig d.h. alle CFD-(Teil-)Positionen eines Basiswertes gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung lediglich einer einzelnen CFD-Teilposition erfolgt dagegen nicht. Es werden jeweils so viele CFD-Positionen geschlossen, bis eine Unterschreitung des Mindestkapitals nicht mehr gegeben ist.

Wenn CFD-Positionen nach Ziffer 12 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen zum Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 15.3 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

12.4 Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Verhältnis zur Margin-Anforderung (Margin-Auslastung) kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei drohender Unterschreitung des erforderlichen Mindestkapitals erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse des Market Makers bzw. des Intermediärs. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung bei drohender Unterschreitung des erforderlichen Mindestkapitals besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglattzustellen. In einem solchen Fall kann die offene CFD-Position des Kunden zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, insbesondere dann, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

12.5 Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass der Verlust das Gesamtkapital übersteigt und eine Nachschusspflicht entsteht, die der Kunde unverzüglich auszugleichen hat.

Auch für den Fall, dass eine Zwangsglattstellung nicht verhindert, dass der Verlust das Gesamtkapital übersteigt, schließt der Intermediär eine Nachschusspflicht gegenüber dem Kunden aus (Konto ohne Nachschusspflicht).

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

13. Basiswerte

Basiswerte können Aktien, Aktienindizes, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern (Referenzmärkte) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden (Basiswerte). Die möglichen Basiswerte sind der Instrumentenübersicht in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf ist nicht verpflichtend. Das Ablaufdatum des CFD und des Basiswertes können voneinander abweichen. Grundsätzlich endet der Handel in einem CFD einen Tag vor dem Ablaufdatum des CFD (letzter Handelstag). Ausnahmen sind der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstages des CFD die betreffende Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFD ergeben sich aus der Instrumentenübersicht sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel und den Kontraktspezifikationen, die diesen Ausführungsgrundsätzen als Anlage beiliegen.

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Ausgleichzahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

14. Handels- und Geschäftszeiten

Die »Geschäftszeiten« der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 2:00 Uhr MEZ bzw. MESZ (Geschäftseröffnung) und enden um 22:00 Uhr MEZ bzw. MESZ (Geschäftsschluss). Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist (Geschäftstag). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die »Handelszeiten« der jeweiligen CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden selbst zu überwachen.

15. Kursstellung

- 15.1** Während der Geschäftszeiten stellt der Market Maker innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein (Kontraktkurs), zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Makers zum Abschluss von Kontrakten.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf dem Referenzmarkt quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes (Referenzkurse).

Die Handelswährung der Kontraktkurse kann der Instrumentenübersicht entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen (Markttiefe). Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vergl. Ziffer 10, erster Absatz).

- 15.2** Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das zum Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Ausführungsgeschäfts bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der Volatilität des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

- 15.3** Der Market Maker kann im Falle einer Marktstörung die Kursstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswertes beruht. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich. Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Market Makers, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist (hedging disruption), vorausgesetzt, dass der Intermediär dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf die Mitteilung des Market Makers mit einer Frist von mindestens drei Geschäftstagen vorab angekündigt hat. Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde, vorausgesetzt, dass der Intermediär dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf die Mitteilung des Market Makers mit einer Frist von mindestens drei Geschäftstagen vorab angekündigt hat.

- 15.4** An gesetzlichen Feiertagen an den Referenzmärkten ist der Market Maker nicht verpflichtet, CFD-Kurse zu stellen.

Der Market Maker kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrunde liegende Basiswert aufgrund eines der in Ziffer 15 genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder erwarten lässt.

Der Market Maker behält sich vor, die Kursstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnliche Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 10 genannten Umständen der Fall sein.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

16. Aufträge in der Handelsplattform

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung über die elektronische Handelsplattform möglich. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich im Anhang 2 – Ordertypen. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt. Die maximalen Auftragsgrößen ergeben sich aus der Instrumentenübersicht.

16.1 Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden durch die Bank (Auftrag) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrages unklar, so ist er verpflichtet, sich per Telefon nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, den Intermediär über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Betreuungszeiten per Telefon mit dem Intermediär in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon zu erteilen. Außerhalb der Betreuungszeiten hat der Kunde die Möglichkeit Aufträge schriftlich zu erteilen. Eine solche telefonisch vorgenommene Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d.h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (dazu zählt z.B. bei CFDs auf Futures insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Aufträge können, müssen aber nicht gelöscht werden, wenn

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrages erreicht ist,
- b) das Ablaufdatum des CFD erreicht ist,
- c) es bei einem Basiswert zu einem besonderen Ereignis (Anhang 3, Ziffer 4.2) kommt,
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird,
- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird,
- f) der Market Maker für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt,
- g) der Market Maker aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen.

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

16.2 Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der »Ausführungskurs« ist in jedem Fall der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, »VWAP«). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrages nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrages der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrages in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses Auftrages vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrages in der Reihenfolge ermittelt usw. Dies geschieht so lange, bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von Neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung eines Auftrages führt zum Abschluss eines Kontrakts zwischen dem Intermediär und dem Kunden sowie zeitgleich zum Abschluss eines spiegelbildlichen Kontrakts zwischen Intermediär und Market Maker.

Die Ausführung des Auftrages wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel sofort fällig.

16.3 Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d.h. im Falle eines Kaufauftrages wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stoppreis zuerst ausgeführt, im Falle eines Verkaufsauftrages wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stoppreis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position (Take-Profit-Auftrag, Stop-Loss-Auftrag oder Trailing-Stop-Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limitauftrag oder Stop-Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d.h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

16.4 Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Auftrag kann darüber hinaus insbesondere abgelehnt werden, wenn

- das freie Kapital zum Zeitpunkt der Auftragsausführung kleiner als die Margin-Anforderung ist,
- die Mindestsicherheit unterschritten wird,
- die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird,
- bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht.

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

17. Positionseröffnung, -schließung und -bewertung

17.1 Positionseröffnung

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position. Durch Ausführung eines Auftrages wird eine CFD-Position über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten in der jeweiligen Handelswährung des CFD eröffnet. Werden mehrere CFD-Positionen (CFD-Teilpositionen) auf einen Basiswert eröffnet, sind diese in der Handelsplattform zu einer CFD-Gesamtposition zusammengefasst (CFD-Gesamtposition).

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie Kapital größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Shortpositionen ausgeschlossen werden.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Shortposition auf den gleichen Basiswert ist nicht möglich.

Sie können jedoch durch Erteilung einer Force Open-Order eine CFD-Long- und eine CFD-Short-Position bezogen auf denselben Basiswert gleichzeitig führen. Die CFD-Gesamtposition setzt sich dann aus der Summe der CFD-Long- und CFD-Short-Position zusammen. In der Handelsplattform erfolgt die Anzeige als CFD-Long- und CFD-Short-Gesamtposition.

Über den Geschäftsschluss hinaus offene CFD-Positionen (Overnight-Positionen) werden am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen (Overnight-Risiko). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten (Overnight-Finanzierungskosten), die nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses für den CFD-Handel geschuldet und fällig sind.

17.2 Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäftszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet (Bewertungskurs).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Longpositionen ist der Preisstufe-1-Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Shortpositionen der Preisstufe-1-Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Bewertung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher An- und Verkaufskurse negativ. Der Unterschied der An- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge des Market Makers enthalten. Dieser Unterschied kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss (Schlusskurs) bewertet.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden auf der Handelsplattform ausgewiesenen FX-CFD-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten.

Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

17.3 Positionsschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufigen CFD-Position (Gegengeschäft) vollständig oder teilweise geschlossen, d.h. glattgestellt (Glattstellung).

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine CFD-Position schließen und dadurch die schwebenden Bewertungsgewinne oder -verluste realisieren.

Der Anspruch auf Glattstellung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.3) vorliegt.

Soll eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen werden, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden (first in, first out), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden Bewertungsgewinne oder -verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen FX-CFD-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutzuschreibenden Beträge (siehe Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Glattstellung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrere Aufträge erteilen muss. Dabei ist insbesondere maßgeblich, ob nach Meinung des Market Makers der Auftrag, der zur Glattstellung führen soll, außerhalb des normalen Handelsumfangs liegt, einen Handel außerhalb der Handelszeiten des Basiswertes in illiquiden Märkten erfordern würde oder ob zwischenzeitliche Änderungen in der Marktlage zu berücksichtigen sind. Eine solche Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Repräsentativität, Fairness und Angemessenheit unter Einbeziehung der anwendbaren Kurse und Kosten einer Transaktion in dem aus dem Angebot ersichtlichen Umfang im Referenzmarkt.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

18. Zwangsschließung

Eine offene CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise glattgestellt oder beschränkt werden, wenn

- eine Marktstörung (Ziffer 15.3) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstages nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers nicht abzusehen ist;
- eine offene Position nach Ankündigung des Fortfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4) nicht rechtzeitig glattgestellt wird;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an den Intermediär, den Market Maker oder an den Kunden gerichtet hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von § 13 WpHG ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt).

19. Störung des Betriebs

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch nicht vertretbare Vorkommnisse verlängern sich in diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen;
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswert Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;
- der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Market Maker zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Intermediär ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Margin-Parameter;
- Zwangsglattstellung offener CFD-Positionen (Ziffer 12);
- alle sonstigen vom Market Maker nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Market Maker seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 63 Abs. 2 WpHG beachten.

20. Anwendbares Recht

Im Verhältnis zwischen dem Intermediär und dem Market Maker gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sofern ein wirksamer Rahmenvertrag zwischen den Parteien besteht, gehen im Hinblick auf die Rechtswahl und den Gerichtsstand die Regelungen des Rahmenvertrages vor.

B. ANHANG – AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

ANHANG 1 – MISTRADEREGLN

1. Mistrade-Regeln

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - I) eines Fehlers im technischen System des Market Makers, eines dritten Netzbetreibers oder
 - II) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird wie folgt bestimmt:
 - Eine Abweichung von mehr als 3% in XETRA-Werten
 - Eine Abweichung von mehr als 7,5% in Non-XETRA-Werten
- (4) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Instrument an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Instrument zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

- (5) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für den jeweiligen Kontrakt des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch und per E-Mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner des Market Makers bzw. des Intermediärs gerichtet und enthält folgende Angaben: Bezeichnung des Kontraktes, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens 5.000 Euro ergibt (Anzahl der gehandelten Kontrakte des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichem Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach Absatz 2 nicht möglich ist oder die Voraussetzungen des nachstehenden Absatzes 7 dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden. Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt per E-Mail.

- (6) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 Euro (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrages, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom Intermediär erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einem Kontrakt durch eine Partei, sondern gilt für alle Geschäfte einer Partei in Kontrakten auf denselben Basiswert. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Intermediär und der Market Maker verständigen.
- (7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
- (8) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (9) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Instrument schließen.
- (10) § 122 BGB ist analog anzuwenden.

ANHANG 2 – ORDERTYPEN

1. Market Order

Bei der Market Order erteilt der Kunde dem Intermediär unlimitierte Kauf- oder Verkaufsaufträge, die zum nächstmöglichen Brief- (Ask) oder Geldkurs (Bid) unter Beachtung der Markttiefe ausgeführt werden (Market Order). Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind. Ein Auftrag zur Schließung einer oder aller offenen Gesamtpositionen kann zu Teilausführungen führen.

Market Orders können nur zu den Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarktes des entsprechenden Basiswertes erteilt werden.

Bei Market Orders kann es aufgrund der Marktsituation zu Abweichungen beim Ausführungskurs kommen, d.h. der tatsächliche Ausführungskurs kann vom auf der Handelsplattform angezeigten Kontraktkurs zum Zeitpunkt des Angebots abweichen.

2. Limit

Der Kunde kann dem Intermediär bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der jeweilige Kontraktkurs im ersten Orderbuchlevel (Best-Bid-Ask).

Ein limitierter Kaufauftrag wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch den Kaufauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch den Verkaufsauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

3. Stop

Eine Stop Order gilt als Kauf- oder Verkaufsauftrag, die zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. bestens ausgeführt wurde, nachdem ein festgelegter Kurs (Limit) erreicht oder überschritten wurde (Kauforder) bzw. erreicht oder unterschritten wurde (Verkaufsauftrag). Die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge erfolgt als Market Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuchlevel, sofern die hier quotierte Menge zur Ausführung der Order ausreicht. Ausführungskurs ist der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, »VWAP«), bei dem die Preisstufen der Markttiefe nacheinander zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen werden. Die Ausführung zum Limit wird seitens des Market Makers nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragszugang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität am maßgeblichen Referenzmarkt des Basiswertes. Wird eine Stop Order mit der Geschäftsart »Kauf« kombiniert, wird erst nach Überschreitung der Stoppreiskurve gekauft (Stop Buy zum Öffnen einer Longposition oder zum Schließen einer Shortposition). Wird eine Stop Order mit der Geschäftsart »Verkauf« kombiniert, wird erst nach Unterschreitung der Stoppreiskurve verkauft (Stop Loss zum Öffnen einer Shortposition oder zum Schließen einer Longposition).

4. Stop Loss

Die Stop-Loss-Order ist eine spezielle Auftragsart, bei der ein Absicherungsauftrag mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Sie erlaubt dem Kunden, die Verluste offener Handelspositionen zu begrenzen. Die Stop-Loss-Order kann bei schnellen Kursschwankungen unter bzw. über dem Einstandskurs liegen. Auch für diese spezielle Auftragsart ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuchlevel maßgeblich, d.h. dass der Auslöser der Stop-Loss-Order sich nach dem Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuchlevel richtet.

5. Trailing Stop Loss

Dieser Ordertyp ist ein dynamischer Stopp. Das bedeutet, dass je nach Kursentwicklung die Stop Order um einen festgelegten Betrag dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen wird, sobald der Basiswert ein neues Hoch (CFD-Longposition) bzw. ein neues Tief (CFD-Shortposition) erreicht hat. Das Stop Limit wird hier in Abhängigkeit von der Kursentwicklung automatisch um den vorgegebenen Abstand zum Höchstkurs (CFD-Longposition) bzw. Tiefstkurs (CFD-Shortposition) nach Eröffnung der CFD-Position nach folgendem Muster angepasst: Bei steigenden Kursen werden die Stop Limits von Verkäufen (Stop Loss) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; Stop Limits von Käufen (Stop Buy) bleiben unverändert. Bei fallenden Kursen werden die Stop Limits von Käufen (Stop Buy) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; Stop Limits von Verkäufen bleiben in diesen Fällen unverändert.

6. Take Profit

Dieser Ordertyp kann ebenfalls zur Positionsabsicherung eingesetzt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Limitorder zur Gewinnrealisierung (Take Profit). Eine limitierte Kauforder wird demnach zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Kauforder definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Dementsprechend wird eine limitierte Verkaufsauftrag zum Limit oder entsprechend einem höheren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Verkaufsauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem entsprechend höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

Absicherungsorders können auch direkt bei Erteilung der Basisorder zur Positionseröffnung angehängt werden (Folgeorder). Die Absicherungsorder kann entweder als konkretes Limit, als absoluter Kursabstand zum Take-Limit-Kurs/Ausführungskurs der Basisorder oder als gewünschter maximaler absoluter Gewinn oder Verlust eingegeben werden, der allerdings nicht garantiert werden kann.

7. OCO-Order

Bei einer »One-Cancels-Other-Order« (OCO-Order) werden zwei separate Aufträge in der Weise kombiniert, dass sobald einer von beiden Aufträgen ausgeführt wurde, der andere automatisch erlischt. Werden mehrere Orders derart miteinander kombiniert, dass erst durch die Ausführung des ersten Auftrages ein Folgeauftrag ausgelöst wird (bspw. durch gleichzeitige Ausführung einer Stop-Loss- und einer Take-Profit-Order), spricht man von einer If-Done-OCO-Order. Die Ausführung der Basisorder (If-Done) aktiviert die beiden Folgeorders (OCO). Wird eine von beiden ausgeführt, wird die andere gestrichen.

8. If-Done-Order

Bei einem If-Done-Auftrag werden mehrere Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrages (eines limitierten Kaufauftrages oder Stop-Market-Auftrages) der Folgeauftrag (ein limitierter Verkaufsauftrag oder Stop-Market-Auftrag) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform das zulässt – für den Folgeauftrag anstatt eines Limits einen Preisabstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel vor, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm in der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

Die »Force Open-Order« ist eine Market-, Limit- oder Stop-Order, die zur gleichzeitigen Eröffnung und Führung einer gegenläufigen CFD-Position bezogen auf denselben Basiswert führt. Die Definitionen entsprechen den oben beschriebenen Ordertypen.

9. Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig, bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

ANHANG 3 – KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN

1. Allgemeines

»Kontraktwert« ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktmenge.

»Kontraktkurs« ist

- bei Eröffnung von CFD-Longpositionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Shortpositionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung;
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwertes im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Longpositionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); bei CFD-Shortpositionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung;
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Longpositionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); bei CFD-Shortpositionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask).

Die »Kontraktmenge« ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswertes.

2. Halten von Overnight-Positionen:

Hält der Kunde eine Overnight-Position, so schuldet er dem Market Maker geschäftstätig eine Ausgleichzahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus der Instrumentenübersicht ergibt.

Bei CFD-Shortpositionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des in der »Instrumentenübersicht« ausgewiesenen Leihesatzes an. Die Instrumentenübersicht weist jeweils einen maximalen Leihesatz und einen aktuellen Leihesatz aus. Änderungen des maximalen Leihesatzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihesatz wird innerhalb der durch den maximalen Leihesatz vorgegebenen Grenze geschäftstätig zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1 Referenzmärkte

Der jeweils maßgebliche Referenzmarkt ist der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3.2 Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom einschlägigen Referenzmarkt für den jeweiligen Basiswert; Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen. Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

3.3 Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.4 Aktienindizes

Referenzkurs ist der Index. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen.

3.5 Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.6 Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.7 Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.8 FX (Währungen)

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.9 Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.10 Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der Index. Einzelheiten sind der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen.

3.11 Anpassungen

Die Kontraktspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1 Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag das Produkt aus Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag und Kontraktmenge in der Handelsplattform gutgeschrieben (bei einer CFD-Longposition) bzw. belastet (bei einer CFD-Shortposition). Als Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag gilt derjenige Betrag, der an juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich zur Auszahlung gelangt.

B. ANHANG – AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

4.2 Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genusrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs, eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen wegen eines »Besonderen Ereignisses« werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5. Aktienindizes

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Zeitpunkt wirksam.

6. Handelseinheit

Handelseinheit ist die am maßgeblichen Referenzmarkt gehandelte kleinste Einheit des Basiswertes. Näheres ist der »Instrumentenübersicht« zu entnehmen.

7. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit Kontrakten sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker von Zahlungen an den Kunden oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN CFD-HANDEL

II. CONSORSBANK – SPEZIFISCHE REGELUNGEN

1. Zugang zur Handelsplattform

1.1 Der Kunde kann die Handelsplattform auf der Homepage des Intermediärs unter www.consorsbank.de im eingeloggten Bereich nutzen. Um die Handelsplattform zu starten, ist die Eingabe einer gültigen TAN notwendig.

1.2 Der Zugang zur Handelsplattform kann vom Intermediär gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

2. Telefonische Auftragserteilung

2.1 Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung über die Handelsplattform sowie telefonisch über das Betreuungsteam möglich. Die Erteilung telefonischer Aufträge ist nur während der Betreuungszeiten möglich. Außerhalb der Betreuungszeiten hat der Kunde die Möglichkeit Aufträge schriftlich zu erteilen. Die zusätzlichen Gebühren für eine telefonische Auftragserteilung entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich im Anhang Ordertypen. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt. Die maximalen Auftragsgrößen ergeben sich aus der Instrumentenübersicht.

3. E-Mail-Benachrichtigungen

3.1 Zusätzlich zu den Mitteilungen in der Handelsplattform (Ziffer 8, 12.2 der Ausführungsgrundsätze) versendet die Consorsbank zeitgleich eine E-Mail-Benachrichtigung. Diese kann nur erfolgen, wenn der Kunde i.R.d. Kontoeröffnung seine korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Der Kunde ist selbst für die ordnungsgemäße Konfiguration seines E-Mail-Accounts verantwortlich, so dass er die genannten Benachrichtigungen empfangen kann. Der E-Mail-Benachrichtigungsservice kann auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter www.consorsbank.de deaktiviert werden.

4. Abrechnung von CFD-Kontrakten

4.1 Die untertäglich in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen werden in der Regel nach Geschäftsschluss auf das CFD-Konto gebucht (Tagesendbuchung).

5. CFD-Tagesbericht

5.1 Alle getätigten CFD-Transaktionen werden im Rahmen eines gesammelten CFD-Tagesberichtes von der Consorsbank abgerechnet. Die Erstellung von Einzelabrechnungen erfolgt nicht. Die CFD-Tagesberichte werden dem Kunden im OnlineArchiv zur Verfügung gestellt.

6. Kündigungsrecht des Intermediärs

6.1 Für Kündigungen durch den Intermediär wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken, Ziffer 19) verwiesen.

Nach Wirksamkeit einer Kündigung wird der Intermediär weitere Aufträge des Kunden nur ausführen, soweit diese der Schließung etwaiger noch offener CFD-Positionen dienen. Soweit der Kunde solche CFD-Positionen nicht selbst schließt, wird der Intermediär diese zwangsglättstellen. Zur Vermeidung dieser Folge muss der Kunde etwaige offene CFD-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

Nach Schließung aller offenen Positionen des Kunden wird der Intermediär das CFD-Konto des Kunden schließen. Der dem Zeitpunkt der Schließung folgende CFD-Tagesbericht gilt als Schlussrechnung.

Der Intermediär ist darüber hinaus berechtigt, CFD-Positionen vollständig glättzustellen, wenn ein zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 19 Abs. 3 der AGB Banken berechtigender Sachverhalt vorliegt oder die Geschäftsbeziehung aufgrund eines Widerrufs nach den Vorschriften über den Widerruf von Fernabsatzverträgen beendet ist.

7. Abtretung, Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen den Intermediär aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Dieses Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche.

Stand: Mai 2019

Wir sind für Sie da.

Sollten Sie Fragen zur Consorsbank haben,
sind wir gerne persönlich für Sie da.



0911 - 369 30 00

täglich von 7:00 – 22:30 Uhr



0911 - 369 10 00



www.consorsbank.de/
Service-Beratung



info@consorsbank.de

Consorsbank • BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Standort Nürnberg: Bahnhofstraße 55 • 90402 Nürnberg

Consorsbank ist eine eingetragene Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland.